

Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW RS HFA 30

Von WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bertram, Aktuar DAV/Sachverständiger IVS Dipl.-Math. Andreas Johannleweling, WP/StB Dr. Norbert Roß und Dipl.-Kfm. M. Felix Weiser

Der HFA des IDW hat in seiner 221. Sitzung am 09.09.2010 IDW RS HFA 30 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Neuregelungen nach HGB i. d. F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verabschiedet. In dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, die zugleich IDW St/HFA 2/1988 ersetzt, werden u. a. Fragen hinsichtlich der konkreten Anforderungen an sog. Deckungsvermögen, Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sowie Fragen zum Ausweis der verschiedenen Ergebniskomponenten des (Netto-)Pensionsaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung angesprochen. Die Autoren des vorliegenden Beitrags, die an der Entwicklung von IDW RS HFA 30 mitgewirkt haben, geben in ihrem Beitrag einen Überblick über wesentliche Inhalte der Stellungnahme und erläutern darüber hinaus Erwägungen, die der Auslegung der relevanten gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegen haben. Ferner wird – in Ergänzung zu IDW RS HFA 30 – die Frage der Konsolidierung externer Versorgungsträger adressiert.

1. Einleitung

Die bilanzielle Abbildung von Altersversorgungsverpflichtungen durch Pensionsrückstellungen ist ein zentraler Regelungsbereich des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)¹, der weitreichende Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in handelsrechtlichen Abschlüssen haben wird. So sind nach dem neu gefassten § 253 HGB Verpflichtungen aus Pensionszusagen spätestens in Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB), unter Berücksichtigung künftiger Lohn-, Gehalts- und Rentenentwicklungen (notwendiger Erfüllungsbetrag) zu bewerten und mit einem langfristig gemittelten Diskontierungszinssatz abzuzinsen; ferner ist das speziell zur Absicherung der Erfüllung dieser Verpflichtungen designierte Deckungsvermögen mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und mit den korrespondierenden Verpflichtungen zu saldieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 2/1988: Pensionsverpflichtun-

gen im Jahresabschluß (IDW St/HFA 2/1988)² im Zuge der Anpassung an die geänderte Rechtslage grundlegend überarbeitet und schließlich durch die am 09.09.2010 vom HFA verabschiedete IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30)³ ersetzt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch Äußerungen des HFA zu Spezialfragen der bilanziellen Abbildung von Altersversorgungsverpflichtungen in IDW RS HFA 30 integriert, die bislang keinen Eingang in eine IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung oder einen IDW Rechnungslegungshinweis gefunden hatten und allein in der Berichterstattung über die betreffenden HFA-Sitzungen nachvollzogen werden konnten (z. B. zum Schuldbetritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis⁴).

In diesem Beitrag wird ein Überblick über wesentliche Inhalte von IDW RS HFA 30 gegeben und auf Hintergründe eingegangen, die ausschlaggebend für die der jeweiligen Interpretation zugrunde liegende Entscheidung waren. Der Aufbau der nachfolgenden Aus-



Klaus Bertram

DELTA Revision GmbH WPG StBG,
Mannheim



Andreas Johannleweling

KPMG AG WPG, Köln



Dr. Norbert Roß

PricewaterhouseCoopers AG
WPG, Frankfurt am Main



M. Felix Weiser

Fachreferent beim IDW, Düsseldorf

¹ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), BGBl. I 2009, S. 1102.

² WPg 1988, S. 403 = FN-IDW 1988, S. 219.

³ WPg Supplement 4/2010, S. 54 = FN-IDW 2010, S. 437.

⁴ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 101 ff., sowie Berichterstattung über die 155. Sitzung des HFA am 11.09.1996, FN-IDW 1996, S. 528 f.

fürungen orientiert sich an der Struktur von IDW RS HFA 30.

2. Begriffe

In Übernahme der arbeitsrechtlichen Definition des BetrAVG werden unter Altersversorgungs- bzw. Pensionsverpflichtungen⁵ auch für handelsrechtliche Zwecke Verpflichtungen eines Bilanzierenden gegenüber einer in seinem Unternehmen tätigen Person verstanden, bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung⁶ zu erbringen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V. mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Hierzu gehören neben Verpflichtungen aus Zusagen gegenüber Arbeitnehmern auch Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber einem Organmitglied oder gegenüber einem Gesellschafter einer Personengesellschaft.⁷

Für die Saldierung mit Deckungsvermögen⁸ sowie die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes⁹ stellt der Gesetzgeber sog. vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen den Altersversorgungsverpflichtungen gleich. Enthielt der Entwurf der Stellungnahme lediglich beispielhafte Nennungen solcher vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen (Altersteilzeitverpflichtungen, Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten¹⁰, Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfen sowie von Jubiläums-, Vorruhestands-, Übergangs- oder Sterbegeldern), wird in IDW RS HFA 30 nunmehr eine allgemeine Definition verwendet, die bei

der Entscheidung hilfreich sein kann, ob eine nicht konkret genannte Verpflichtung als einer Altersversorgungsverpflichtung vergleichbar angesehen werden kann. Wesentliches Kennzeichen der vergleichbaren Verpflichtungen ist, dass sie mit biometrischen Risiken behaftet, aber nicht bereits Altersversorgungsverpflichtungen i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG sind.¹¹ Zu der Frage, wann eine vergleichbare Verpflichtung als „langfristig fällig“ anzusehen ist, enthält die finale Verlautbarung keine Aussage. Da als Beispiel für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen auch in der Begründung zum RegE des BilMoG Altersteilzeitverpflichtungen ohne weitere Differenzierung genannt werden,¹² solche Altersteilzeitverpflichtungen mitunter aber nur für eine kurze Zeitdauer bestehen,¹³ kann bereits eine Restlaufzeit ab mehr als einem Jahr als hinreichend angesehen werden. Das Merkmal „vergleichbar“ bezieht sich nämlich als Adjektiv auf die Verpflichtungen und nicht als Attribut auf „langfristig fällig“. Insofern bedarf es keiner Fälligkeit, die derjenigen einer Altersversorgungsverpflichtung vergleichbar ist.¹⁴ Die Vergleichbarkeit ist zudem nicht auf den personalwirtschaftlichen Zweck einer betrieblichen Altersversorgung verengt zu verstehen. Auch andere Zusagearten an Arbeitnehmer, bei denen die Leistungspflicht an den Eintritt eines biologischen Ereignisses (z. B. Tod, Erleben oder Invalidität) geknüpft ist, können vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen darstellen.

Von zentraler Bedeutung für die bilanzielle Abbildung ist die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen. Während sich bei unmittelbaren Versorgungszusagen der Bilanzierende gegenüber dem Versorgungsberechtigten verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen (sog. Direktzusagen), wird bei mittelbaren Altersversorgungszusagen die Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten nicht durch den

Bilanzierenden selbst, sondern unter Einschaltung Dritter erfüllt.¹⁵ Derartige Dritte, die auch als „externe Versorgungsträger“¹⁶ bezeichnet werden, können Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sein.¹⁷ Auch die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung über Zusatzversorgungskassen – z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – führt zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen.¹⁸ Für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen besteht grundsätzlich eine Passivierungspflicht; für Verpflichtungen aus vor dem 01.01.1987 erteilten (unmittelbaren) Versorgungszusagen (sog. Altzusagen) oder deren Erhöhungen nach dem 31.12.1986 eröffnet Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Für Fehlbeiträge aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen enthält Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein generelles Passivierungswahlrecht.¹⁹ Für die ebenfalls in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB aufgeführten sog. pensionsähnlichen Verpflichtungen besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht. Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich auch nicht um den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, für die eine Passivierungspflicht besteht. Es ist u. E. aufgrund dieser unterschiedlichen Bilanzierungsfolgen auch nicht sachgerecht, die pensionsähnlichen Verpflichtungen als Unterfall der den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zu qualifizieren. Vielmehr sind Letztere nur solche, die nicht typischerweise in den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen. Im Übrigen sind nach wie vor ohnehin keine konkreten Anwendungsfälle für pensionsähnliche Verpflichtungen bekannt.²⁰

5 Nach IDW RS HFA 30, Tz. 6, kann von einer inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Begriffe ausgegangen werden.

6 Die Versorgung muss dabei nicht zwingend aus Geldleistungen, sondern kann auch aus Sach- und Nutzungsleistungen (z. B. Depu-tate) bestehen; vgl. BAG-Urteil vom 12.12.2006 – 3 AZR 476/05, DB 2007, S. 243 = NZA-RR 2007, S. 653 = AiB 2008, S. 114, Rn. 43, und BAG-Urteil vom 16.03.2010 – 3 AZR 594/09, DB 2010, S. 1834 = BetrAV 2010, S. 592 = ZIP 2010, S. 1867, Rn. 24.

7 Zu den arbeitsrechtlichen Besonderheiten betreffend Allein- oder Mehrheitsgesellschafter mit nicht unerheblicher Kapitalbeteiligung vgl. Bauer/Baeck/von Medem, NZG 2010, S. 722, m.w.N.

8 Vgl. Abschn. 6.1.

9 Vgl. Abschn. 4.2.

10 Zur Bilanzierung von Arbeitszeitkonten nach HGB i. d. F. des BilMoG vgl. Ries, WPg 2010, S. 811 ff.

11 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 8; ähnlich bereits Lucius/Veit, BB 2010, S. 235.

12 Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 48.

13 Vgl. Höfer, in: Küting/Pfützer/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, 5. Aufl., Stuttgart 2010, Bd. I, § 249 HGB, Rn. 611.

14 Wohl a. A. Höfer, a. a. O. (Fn. 13), § 249 HGB, Rn. 611.

15 Vgl. Kunath, in: Fink/Schultze/Winkeljohann (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 169.

16 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 36.

17 Vgl. dazu z. B. Bertram, in: Bertram u. a. (Hrsg.), Haufe HGB Kommentar, 2. Aufl., Freiburg 2010, § 249 HGB, Rn. 62; Schack/Tacke/Thau, Praktiker-Handbuch zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung, 2. Aufl., Heidelberg 2005, S. 8 f.

18 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 45; siehe auch Bertram, a. a. O. (Fn. 17), § 249 HGB, Rn. 69.

19 Vgl. Abschn. 3.1.

20 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 9; a. A. Höfer, a. a. O. (Fn. 13), § 249 HGB, Rn. 605–609.

3. Ansatz

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dem Grunde nach wurde durch das BilMoG nicht geändert.

Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen aus unmittelbaren Zusagen (Direktzusagen) sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich eine Passivierungspflicht besteht. Der Umstand, dass eine Zusage noch nicht unverfallbar ist, lässt diese Einschätzung unberührt.²¹ In diesem Zusammenhang erläutert der HFA, dass der Verpflichtungscharakter weder durch Wartezeitklauseln²² noch durch bedingte Widerrufsvorbehalte, welche an nicht vorhersehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse anknüpfen,²³ beeinträchtigt wird.

Nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB besteht

- (1) für unmittelbare Altzusagen im Falle des Erwerbs des Rechtsanspruchs vor dem 01.01.1987 sowie deren Erhöhungen nach dem 31.12.1986,
- (2) für sämtliche mittelbaren Verpflichtungen aus einer Zusage sowie
- (3) für ähnliche Verpflichtungen ein Passivierungswahlrecht.

Die nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. Art. 28 Abs. 1 EGHGB gebotenen oder fakultativ gebildeten Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Mit der Beibehaltung der Passivierungswahlrechte (Art. 28 Abs. 1 EGHGB) wurde die bestehende Durchbrechung des Gebots zum vollständigen Schuldenausweis (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) nicht beseitigt. Noch im RefE war die Einführung einer Passivierungspflicht zumindest für mittelbare Verpflichtungen vorgesehen.²⁴ Der Gesetzgeber ist dem nicht gefolgt.

3.2. Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen

3.2.1. Kriterien

§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB fordert die Saldierung von bestimmten Vermögensgegenständen (sog. Deckungsvermögen) mit Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen. IDW RS HFA 30 führt für diese Vermögensgegenstände den neuen Begriff „Deckungsvermögen“ ein. Damit grenzt sich der HFA bereits sprachlich von dem international verbreiteten Ausdruck „plan assets“ ab, der in der amtlichen deutschen Übersetzung von IAS 19.7 als „Planvermögen“ übersetzt wird. Angesichts inhaltlicher Unterschiede erschien dem HFA diese sprachliche Differenzierung geboten.²⁵

Vermögensgegenstände, die als Deckungsvermögen fungieren sollen, müssen

- (1) dem Zugriff aller übrigen Gläubiger, d.h. dem Zugriff aller Gläubiger des Trägerunternehmens mit Ausnahme der Versorgungsberechtigten selbst, entzogen sein und
- (2) ausschließlich der Erfüllung der besagten Verpflichtungen dienen.

Ratio der gebotenen Saldierung ist, dass in der Bilanz nur solche Schulden ausgewiesen werden, die für den Bilanzierenden tatsächlich eine wirtschaftliche Belastung zum Abschlussstichtag darstellen.²⁶ Im Ergebnis führt die Saldierung zu einer Bilanzverkürzung, die sich unter sonst gleichen Bedingungen positiv auf den Verschuldungsgrad auswirkt.²⁷

Der erste Teil der Definition von Deckungsvermögen verlangt, dass die Vermögensgegenstände insolvenzsicher sind. Dies ist idealerweise dann der Fall, wenn im Falle der Insolvenz ein Aus-

sonderungsrecht (§ 47 InsO) besteht.²⁸ Im deutschen Rechtssystem sind allerdings häufig nur Sicherungskonstruktionen möglich, die lediglich ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO) gewähren. Dies gilt vor allem im Zusammenhang mit sog. „contractual trust arrangements“ (CTA), bei denen das für die Altersversorgung reservierte Vermögen in Annäherung an einen Pension Trust anglo-amerikanischer Prägung in einer rechtlich selbstständigen Einheit gebündelt und von dieser treuhänderisch verwaltet wird.²⁹ Der HFA ist der Auffassung, dass es für die gesetzlich geforderte Insolvenzsicherheit ausreicht, wenn durch das Absonderungsrecht wirtschaftlich ein vergleichbarer Schutz der Versorgungsberechtigten wie bei einem Aussonderungsrecht erreicht wird.³⁰ Diese Sichtweise trägt den bereits in der Praxis vorhandenen CTA-Strukturen Rechnung und entspricht auch den Vorstellungen des Gesetzgebers, der in diesem Zusammenhang keine schwerlich umsetzbaren insolvenzrechtlichen Hürden etablieren wollte.³¹ Da die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein müssen, kommen im Übrigen nur (im Verhältnis zu Dritten) unbelastete Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen in Betracht.³² Soweit Vermögensgegenstände die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 2 SGB IV (zur Insolvenzsicherung der Wertguthaben von Zeitwertkonten) erfüllen, kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff der übrigen Gläubiger in einem handelsbilanzrechtlich ausreichenden Maße entzogen sind.³³

Als Folge der neben der Insolvenzsicherheit geforderten Zweckexklusivität müssen auch etwaige laufende Erträge sowie Erträge aus der Realisierung stil-

²⁸ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 23.

²⁹ Einen ausführlichen Überblick zur rechtlichen Gestaltung geben u. a. Küppers/Louven, BB 2004, S. 337 ff.

³⁰ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 24.

³¹ Begründung des BilMoG-RefE, S. 95 f. (Hervorhebung der Verf.): „Mit der in der gegenwärtigen Praxis weit verbreiteten doppelseitigen Treuhand lässt sich bei entsprechender Gestaltung beispielsweise ein ausreichender wirtschaftlicher Insolvenzschutz erreichen.“

³² Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 27.

³³ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 26; so auch der Bericht des Rechtsausschusses zur Beschlussempfehlung, BT-Drucks. 16/12407, S. 84 f.

²⁵ Vgl. auch Roß, in: Baetge/Kirsch (Hrsg.), Anwendungsprobleme des BilMoG und Perspektiven, Düsseldorf 2010, S. 19. Der Begriff hat sich auch in der Kommentarliteratur zügig durchgesetzt; vgl. z. B. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009, Abschn. C, Rn. 2.

²⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 48 f.

²⁷ Vgl. Fink/Kunath, DB 2010, S. 2349 f.; Rhiel, StB 2010, S. 132; Roß, a.a.O. (Fn. 25), S. 31; siehe auch Bode/Bergt/Oberberger, DB 2000, S. 1864.

²¹ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 11.

²² Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 17.

²³ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 18.

²⁴ Vgl. Art. 2 Nr. 2 des RefE des BilMoG.

ler Reserven der Vermögensgegenstände der Erfüllung der Verpflichtungen dienen. Außerdem ist die Zweckexklusivität von Deckungsvermögen bei Treuhandverhältnissen (d.h. CTA-Strukturen) nur dann gewährt, wenn die Rückgewähr des Vermögens an den Treugeber ausgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind Erstattungen durch den Treuhänder an den Bilanzierenden für von diesem bereits an die Versorgungsberechtigten geleistete Zahlungen sowie Rückübertragungen im Falle einer Überdotierung des Treuhandvermögens.³⁴

3.2.2. Zweifelsfragen

3.2.2.1. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände, die als Deckungsvermögen dienen sollen, müssen jederzeit zur Verwertung zwecks Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen zur Verfügung stehen. Deshalb eignet sich betriebsnotwendiges Anlagevermögen nicht.³⁵ Betriebsnotwendig sind Vermögensgegenstände immer dann, wenn sie nicht frei veräußert werden können, ohne dass die eigentliche Unternehmensaufgabe hiervon berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).³⁶ Bürogebäude können dagegen durchaus Deckungsvermögen darstellen.³⁷

3.2.2.2. Eigene Anteile

Während der Entwurf in Tz. 30 noch eine Aussage enthielt, wonach eigene Anteile handelsrechtlich nicht als Deckungsvermögen in Betracht kommen, ist in der endgültigen Verlautbarung keine Aussage zur Deckungsvermögensfähigkeit eigener Anteile mehr enthalten. Weder das Argument, der durch das BilMoG geänderte Ausweis eigener Anteile (§ 272 Abs. 1 a HGB) stelle nunmehr klar, dass es sich nicht um Vermögensgegenstände des Bilanzierenden

handelt³⁸, noch das Argument, die Verrechnungsvorschrift nach § 272 Abs. 1 a HGB sei gegenüber der Saldierungsvorgabe nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB vorrangig anzuwenden, fand die uneingeschränkte Unterstützung des HFA. Auch lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut und den -materialien nicht zweifelsfrei erkennen, dass nur solche Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen in Betracht kommen, die auch im Falle der Insolvenz des Trägerunternehmens noch ein eigenes Schuldendeckungspotenzial aufweisen³⁹. Dies ist bei eigenen Anteilen nicht der Fall, denn sie können aufgrund des mit einer Insolvenz zwangsläufig verbundenen Wertverlusts gerade keinen Beitrag zur Sicherung der Ansprüche der begünstigten Arbeitnehmer leisten. Deshalb sollte ein Bilanzierender u.E. die Designation eigener Anteile zu Deckungsvermögen sorgfältig prüfen. Gleiches gilt für vom Bilanzierenden zurückerworbene eigene Anleihen.

3.2.2.3. Verpfändete Wertpapierdepots und Rückdeckungsversicherungsansprüche

Im Handelsbilanzrecht reichen für die Qualifikation als Deckungsvermögen auch Verpfändungen von Vermögensgegenständen aus. Nach den IFRS gilt dies demgegenüber nur bei Versicherungsverträgen („qualifying insurance policies“; IAS 19.7), nicht aber bei anderen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapierdepots, Immobilien, Forderungen).⁴⁰

Bei der Verpfändung (z.B. von Rückdeckungsversicherungsansprüchen) muss sichergestellt sein, dass dem Arbeitgeber kein einseitiges Verwertungsrecht (zulasten der begünstigten Arbeitnehmer) zusteht. Generell gilt: Hat sich der Arbeitgeber die Verfügung über einen verpfändeten Vermögensgegenstand vorbehalten,

der als Deckungsvermögen fungieren soll, ist dies nur dann unschädlich, wenn durch eine Surrogationsklausel die Verpflichtung besteht, das Deckungsvermögen ungeschmälert zu belassen. Übt also der Arbeitgeber beispielsweise das vertragliche Rückkaufsrecht bei einer Rückdeckungsversicherung aus, muss er von vornherein verpflichtet sein, entsprechenden Ersatz für das Deckungsvermögen zu schaffen. Anderenfalls eignet sich die Rückdeckungsversicherung trotz Verpfändung nicht als Deckungsvermögen.

3.2.2.4. Nicht passivierte Altzusagen oder mittelbare Altersversorgungszusagen

Wird das Passivierungswahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB dahin gehend ausgeübt, dass Altzusagen oder mittelbare Altersversorgungszusagen nicht passiviert werden, obgleich die Voraussetzungen des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten) erfüllt sind, kommt eine Bewertung des (vermeintlichen) Deckungsvermögens mit dem beizulegenden Zeitwert⁴¹ nicht in Betracht.⁴² Ohne bilanzielle Verrechnungsmöglichkeit mit Schulden fehlt es an einer der Tatbestandsvoraussetzungen, die § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB für Deckungsvermögen fordert, sodass die Bewertungsregelung in § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht einschlägig sein kann.

Stellt der Bilanzierende für mittelbare Verpflichtungen Sicherheiten, so ist zu prüfen, ob auch eine Rückstellung für die Inanspruchnahme aus diesen Sicherheiten gebildet werden muss. Hierzu ist zu untersuchen, inwieweit ein externer Versorgungsträger über ausreichendes eigenes Vermögen verfügt.

3.2.2.5. Überdeckungen

Der HFA hat davon Abstand genommen, die Ermittlung einer „rückführungsfähigen“ Überdeckung zu konkretisieren. Daher enthält IDW RS HFA 30 keine Schwellenwerte, deren Überschreitung Voraussetzung für eine Rückführung der Vermögensgegenstände wäre. Vielmehr bleibt die sachgerechte Bestimmung dem Bilanzierenden unter Berücksichtigung der

38 Zur Diskussion, ob eigene Anteile nach dem BilMoG noch als Vermögensgegenstände anzusehen sind, siehe Schmidtman, StuW 2010, S. 286 ff.

39 In diesem Sinne Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. C, Rn. 41 (Hervorhebung der Verf.): „Das Deckungsvermögen iSd. § 246 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz HGB soll gewährleisten, dass die Altersversorgungsansprüche sowie vergleichbare langfristige Ansprüche der Arbeitnehmer auch bei Insolvenz des Unternehmens erfüllt werden können.“

40 Vgl. Rhiel, StuB 2010, S. 132.

41 Siehe dazu Abschn. 4.5.

42 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 35.

34 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 33.

35 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 28; siehe auch BT-Drucks. 16/12407, S. 110. Kritisch Küting/Scheren/Kefßler, KoR 2010, S. 268 ff.

36 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 29.

37 Gleicher Ansicht Hagemann/Oecking/Wunsch, DB 2010, S. 1022; Rhiel, StuB 2010, S. 133.

Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall überlassen.⁴³

3.3. Wechsel des Durchführungswegs

Eine einmal vom Bilanzierenden getroffene Entscheidung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist nicht für immer bindend. Demzufolge sind Wechsel der verschiedenen Durchführungswegen nicht selten anzutreffen. In den letzten Jahren erfolgten vermehrt Wechsel von der unmittelbaren zur mittelbaren Verpflichtung. Dabei spielen die steuerlichen Rahmenbedingungen eine nicht unbeachtliche Rolle, vor allem seit der Gesetzgeber mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG)⁴⁴ ab dem Jahr 2002 durch Einführung des Pensionsfonds eine weitere externe Durchführungsmöglichkeit der betrieblichen Altersversorgung eröffnet hat.⁴⁵

Im Falle des Wechsels von einer unmittelbaren zu einer mittelbaren Altersversorgungsverpflichtung ist in der Praxis eine Vielzahl von Gestaltungsvarianten zu beobachten. Im Jahresabschluss des Bilanzierenden kommt es dann nur insoweit zur Auflösung einer vormals gebildeten Pensionsrückstellung, als sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung entledigt. Entledigt sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung durch Leistung einer Einmalzahlung an die Versorgungseinrichtung, ist die (regelmäßig) in derartigen Fällen auftretende Differenz zwischen dem zu zahlenden Einmalbetrag und der bislang gebildeten Pensionsrückstellung sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen.⁴⁶ Die Gründe für derartige Diffe-

renzen liegen u. a. in den bei versicherungsförmigen Durchführungswegen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu verwendenden Zinssätzen, die zurzeit deutlich niedriger sind als der nach § 253 Abs. 2 HGB anzuwendende Zinssatz.⁴⁷

Beim Wechsel von einer unmittelbaren zu einer mittelbaren Altersversorgungsverpflichtung ist die Subsidiarhaftung des Arbeitgebers gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG zu beachten. Auch wenn im Zeitpunkt des Wechsels des Durchführungswegs durch eine erfolgte Einmalzahlung eine volle Ausfinanzierung der Verpflichtung (zunächst) gewährleistet erscheint, ist zu jedem Abschlussstichtag zu beurteilen, ob nicht durch zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen eine Unterdeckung eingetreten ist, die gem. Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang anzugeben ist, soweit sie gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passiviert wird.

Werden im umgekehrten Fall, dem Wechsel von einer mittelbaren in eine unmittelbare Verpflichtung, Vermögensgegenstände der Versorgungseinrichtung vom Bilanzierenden übernommen, liegt insoweit eine Kaufpreisschuld vor. Handelt es sich bei übernommenen Verpflichtungen um Altzusagen i.S. von Art. 28 Abs. 1 EGHGB, greift das Passivierungswahlrecht nur für den die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände übersteigenden Verpflichtungsbetrag. An nachfolgenden Abschlussstichtagen sind die übernommenen und passivierten Altersversorgungsverpflichtungen mit dem nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB ermittelten Wert anzusetzen.⁴⁸

4. Bewertung

4.1. Versicherungsmathematische Parameter

Der bisherige Wortlaut in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a.F. („... Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen,

der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist“) hat durch das BilMoG eine sprachlich unscheinbare, aber weitreichende Ergänzung erfahren; denn nunmehr sind „Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.“

Durch den neu in das HGB aufgenommenen Begriff des „notwendigen Erfüllungsbetrages“ wird die Pflicht zur Einrechnung von Trendannahmen eingeführt. Die Begründung im RegE zum BilMoG folgert aus diesem Begriff, „dass bei der Rückstellungsbewertung in der Zukunft – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. ... Es wird klargestellt, dass die Höhe einer Rückstellung von den Preis- und Kostenverhältnissen im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen – mithin der Erfüllung der Verpflichtung – abhängt.“⁴⁹ IDW RS HFA 30 übernimmt in Tz. 51 ausdrücklich diese Sichtweise aus der Gesetzesbegründung und stellt sie den in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung nachfolgenden Anforderungen an die zur Berechnung des Erfüllungsrückstands heranzuziehenden versicherungsmathematischen Bewertungsparameter voran. In IDW RS HFA 30, Tz. 52, wird erläutert, dass nur solche Trends bei der Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrags zu berücksichtigen sind, die auf am Abschlussstichtag begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Erwartungen beruhen,⁵⁰ wohingegen die Berücksichtigung von Veränderungen des notwendigen Erfüllungsbetrags aufgrund externer, singulärer Ereignisse nach dem Abschlussstichtag nicht zulässig ist. Die Berücksichtigung so verstandener künftiger Kosten- und Preisverhältnisse ist zwingende Folge der Diskontierung der Rückstellungen mit einem Nominalzinssatz.⁵¹

Je nach Gestaltung der Versorgungszusage kann eine zukünftige Versorgungsleistung durch eine Vielzahl von Parametern beeinflusst werden. Am häufigsten werden dabei ein Gehalts-

43 Nicht aufgegriffen wurde somit auch der Vorschlag, immer den höchsten bekannten Verpflichtungsbestand (sei es der HGB-Erfüllungsbetrag, sei es die Defined Benefit Obligation nach IAS 19) der Ermittlung einer Überdeckung zugrunde zu legen; in diesem Sinne etwa Hausen, BetrAV 2010, S. 38. Gleichwohl wird es nicht als ausreichend angesehen werden können, die Frage nach einer handelsrechtlichen Überdeckung allein nach einer gem. IFRS ermittelten DBO zu entscheiden.

44 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), BGBl. I 2001, S. 1310.

45 Vgl. Höfer, DB 2001, S. 1145.

46 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 46.

47 Per Ende Dezember 2010 belief sich der Zinssatz gem. RückAbzinsV (Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung), BGBl. I 2009, S. 3790) für Verpflichtungen mit einer 15-jährigen Restlaufzeit auf 5,15%; vgl. www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php#abzinsung (Stand: 04.01.2011).

48 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 49.

49 BT-Drucks. 16/10067, S. 52.

50 Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 52.

51 Insofern ist die oben zitierte Aussage aus der Begründung des RegE, wonach eine Einschränkung des Stichtagsprinzips erfolgt, nicht schlüssig.

steigerungstrend sowie eine Anpassungsrate der laufenden Renten⁵² zur Umsetzung des in § 16 BetrAVG „nach billigem Ermessen“ geforderten Ausgleichs des Kaufkraftverlusts anzusetzen sein.⁵³ Aber auch die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, anzurechnende Versorgungsleistungen durch Dritte, Anwartschaftstrends sowie Karrieretrends haben zum voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt Einfluss auf die Leistungshöhe und sind daher im ersten Schritt einzuschätzen und anschließend in den Verpflichtungsbetrag einzurechnen.

Im Vorfeld der Veröffentlichung von IDW RS HFA 30 wurde teilweise angezweifelt, ob die Einrechnung eines Karrieretrends überhaupt sachgerecht sei; schließlich lägen doch zukünftige Beförderungen ausschließlich in der Entscheidungshoheit des Arbeitgebers und seien daher heute noch nicht aufwandswirksam. IDW RS HFA 30 stellt diese missverständliche Interpretation eines Karrieretrends in Tz. 54 klar: Als Karrieretrend sind danach keine allgemeinen Beförderungserwartungen zu verstehen, sondern vielmehr ein „Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung“. Einem solchen Zuschlag kann sich ein Arbeitgeber langfristig in seiner Gehaltspolitik nicht entziehen. In der Praxis der Bewertung nach IAS 19 hat sich hierfür regelmäßig ein pauschaler Zuschlag von einem halben Prozentpunkt auf den Gehaltstrend herausgebildet.

Besonders bedeutsame Bewertungsparameter stellen die biometrischen Annahmen dar. Bei den Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten übernimmt IDW RS HFA 30 im ersten Spiegelstrich der Tz. 62 wörtlich die Anforderungen der bisherigen IDW St/HFA 2/1988. Es bleibt vor allem die Anwendung von „allgemein aner-

kannten Tabellenwerken“ auch weiterhin zulässig. Ein Bilanzierender ist daher nicht verpflichtet, für seinen eigenen Personalbestand Sterblichkeits- und Invaliditätsanalysen durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Anwender auch künftig handelsrechtlich die für steuerliche Bewertungszwecke von der Finanzverwaltung anerkannten Sterbetafeln⁵⁴ heranziehen wird.

Hinsichtlich der Effekte aus zukünftigen Kündigungen („Fluktuation“) wird eine lediglich pauschal durchgeführte Einrechnung, wie in der steuerlichen Bewertung vorgeschrieben,⁵⁵ ausdrücklich verboten. Es müssen aber keine unternehmensspezifischen Statistiken des Kündigungsverhaltens angefertigt und untersucht werden; die Verwendung von Branchenwerten wird vom HFA ausdrücklich zugelassen. Diese Branchenwerte bestehen aus geschlechts- und altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten.⁵⁶

Eine wichtige biometrische Annahme ist das voraussichtliche Pensionierungsalter. Hier darf nicht vereinfachend die in der Zusage benannte Altersgrenze herangezogen werden; vielmehr sind die im Unternehmen tatsächlich bestehenden Pensionierungsgewohnheiten zu betrachten. So ist beispielsweise zu berücksichtigen, wenn die Beschäftigten eines Unternehmens abweichend von dem in den Versorgungszusagen regelmäßig unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Rentenbeginn als spätesten Rentenbeginn be-

stimmten Termin das Dienstverhältnis früher beenden und die Betriebsrente (unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen) beanspruchen.

Zusammenfassend für alle Bewertungsparameter (außer der Diskontierung) ist festzuhalten, dass nach dem HGB i. d. F. des BilMoG im Regelfall die gleichen Annahmen gelten wie sie auch bei einer Berechnung des Verpflichtungsbarwerts (Defined Benefit Obligation) nach IAS 19 zugrunde zu legen sind.

4.2. Diskontierung

Das Erfordernis zur Diskontierung von Pensionsrückstellungen ist in dem Sinne nicht neu, als solche Verpflichtungen bereits nach HGB a. F. abzuzinsen waren⁵⁷. In Übereinstimmung mit den insoweit bestehenden steuerlichen Vorgaben (§ 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG) und durch IDW St/HFA 2/1988 gedeckt erfolgte indes in der Vergangenheit häufig eine pauschale Abzinsung mit 6 %, ohne das aktuelle Zinsniveau und die Restlaufzeit der Verpflichtung zu berücksichtigen. Dagegen sieht § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nunmehr vor, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Um Ermessensspielräume einzuschränken und die Bilanzierenden zu entlasten,⁵⁸ werden die anzuwendenden (Nominal-)Zinssätze für ganzjährige Restlaufzeiten von einem bis 50 Jahren nach Maßgabe der RückabzinsV von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich im Internet bekannt gemacht. Unter der Restlaufzeit ist bei Altersversorgungsverpflichtungen nicht die voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Abwicklung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunkts der künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu verstehen.⁵⁹

54 Aktuell handelt es sich dabei vor allem um die „Richttafeln 2005 G“ von Heubeck.

55 Nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 i. V. mit § 52 Abs. 16 b und 17 EStG dürfen – abhängig vom Jahr der Zusageerteilung – Pensionsrückstellungen erst ab dem 27. bis 30. Lebensjahr gebildet werden. Hiermit sollen nach dem Willen des Steuergesetzgebers pauschal Fluktuationseffekte berücksichtigt werden; eine alternative Einrechnung von Kündigungswahrscheinlichkeiten ist steuerlich nicht zulässig. Die Übernahme der nach § 6 a EStG ermittelten Pensionsrückstellung ist für die Handelsbilanz aber ohnehin gem. IDW RS HFA 30, Tz. 63, „regelmäßig nicht zulässig“.

56 Die in der aktuellen Fachdiskussion (vgl. z. B. Herrmann, Der Aktuar 2010, S. 61) vorgeschlagene Ergänzung um das Dienstalter als einen weiteren (dritten) Einflussfaktor der Fluktuationstafeln führt zwar aktuariell zu einer verfeinerten Bewertung; dies wird aber vor dem Hintergrund einer bei den meisten Bilanzierenden im Zeitablauf schwankenden Fluktuation in IDW RS HFA 30 u. E. zu Recht nicht adressiert.

57 Vgl. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. Siehe auch Fink/Kunath, DB 2010, S. 2350; Wolz/Oldewurtel, KoR 2011, S. 43.

58 Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 55, sowie den Allgemeinen Teil der Begründung zur RückabzinsV; siehe auch Fink/Kunath, DB 2010, S. 2348; Thurnes/Vavra/Geilenkothen, DB 2010, S. 2740.

59 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 55.

52 Einen Überblick über die Parameter für die Einkommens- und Rentendynamik, wie sie in den Jahren 2006 bis 2009 in den IFRS-Konzernabschlüssen von rund 50 großen deutschen Konzernen typischerweise (Mittelwert) bzw. als Extremwerte (Minimum und Maximum) verwendet wurden, geben Thurnes/Vavra/Geilenkothen, DB 2010, S. 2740.

53 Siehe hierzu auch Stellungnahme des Hauptfachausschusses: Zur Bilanzierung und Prüfung der Anpassungspflicht von Betriebsrenten (IDW St/HFA 3/1993), WPg 1994, S. 24 = FN-IDW 1994, S. 4.

Unter Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes und abweichend von Satz 1 erlaubt es § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB, bei der Bestimmung des Zinssatzes zur Diskontierung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Ohne diese Vereinfachungsregelung wäre der Bilanzierende gehalten, für jede einzelne Verpflichtung je nach geschätzter Restlaufzeit der künftigen Zahlungen aus den erteilten Versorgungszusagen individuelle Diskontierungszinssätze zu ermitteln,⁶⁰ was zu kaum vertretbarem Mehraufwand geführt hätte. Auch in den Fällen, in denen die erwartete tatsächliche Restlaufzeit (mittlere Duration) erheblich kürzer oder länger ist als die pauschal angenommenen 15 Jahre, ist es zulässig, von der Vereinfachungsregelung Gebrauch zu machen. Der Hinweis in der Begründung zum RegE des BilMoG, wonach „die Anwendung der Vereinfachungsvorschrift unter dem Vorbehalt [steht], dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss“⁶¹, überzeugt nicht: Nach § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB hat der Jahresabschluss den *true and fair view* unter Beachtung der GoB zu vermitteln. Bei § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB handelt es sich um einen kodifizierten GoB, dessen Anwendbarkeit durch das Gesetz nicht an Bedingungen geknüpft ist. Im Falle deutlich kürzerer bzw. längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre ist dessen ungeachtet zu empfehlen, bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes (freiwillig) von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen; dabei darf die Restlaufzeit – gestützt auf § 256 Satz 2 i.V. mit § 240 Abs. 4 HGB⁶² – jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten bestimmt werden.⁶³

Der Gesetzgeber hat sich mit der Vorgabe zur Verwendung eines restlaufzeitentsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen

sieben Geschäftsjahre⁶⁴ – im Unterschied zu IFRS (IAS 19.78 ff.) – bewusst gegen einen Stichtagsmarktzinssatz entschieden. Auch wurde kein Korridorverfahren, wie es der gegenwärtige IAS 19 noch als Option enthält,⁶⁵ in das HGB eingeführt.⁶⁶ Aufgrund der handelsrechtlichen Verwendung eines Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre, der weniger schwankungsanfällig ist als ein Stichtagszinssatz, wirken sich Veränderungen des Marktzinsniveaus, die sich als nicht nachhaltig erweisen, nur abgeschwächt auf das Unternehmensergebnis aus; die Darstellung einer unangemessen verzerrten (operativen) Unternehmensperformance wird somit vermieden.⁶⁷

Der erstmalige Ansatz einer Pensionsrückstellung hat ohne Buchung eines Zinsertrags (Nettomethode) in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen.⁶⁸ Ein Vorgehen nach der Bruttomethode (d.h. zunächst Buchung des nicht diskontierten Erfüllungsbetrags mit anschließender Erfassung eines Zinsertrags aus der Abzinsung) würde gerade im Bereich der regelmäßig langfristigen Altersversorgungsverpflichtungen zu einem stark verzerrten Bild der Realität führen.⁶⁹

64 Gemeint sein dürften wohl eher Kalenderjahre, weil anderenfalls im Falle von Rumpfgeschäftsjahren nicht der empirisch festgestellte siebenjährige Zinszyklus komplett abgedeckt wird.

65 ED 2010/3 „Defined Benefit Plans – Proposed amendments to IAS 19“ sieht die Streichung der Option zur Anwendung des corridor approach in IAS 19 vor; vgl. z.B. *Rhiel*, *StuB* 2010, S. 134.

66 Vgl. *BT-Drucks.* 16/10067, S. 55.

67 Zu dem Phänomen, dass es entgegen der Intention des Gesetzgebers aufgrund der Vorgabe zur Verwendung eines Durchschnittszinssatzes bei gleichzeitiger Verwendung stichtagsbezogener Erwartungen bezüglich der Kosten- und Preissteigerungen nicht zu einer Absenkung, sondern zu einer Erhöhung der Ergebnisvolatilität kommen kann, siehe *Wüstemann/Koch*, *BB* 2010, S. 1075 ff.; dazu auch *Fink/Kunath*, *DB* 2010, S. 2350, sowie *Kunath*, a.a.O. (Fn. 15), S. 173.

68 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 59.

69 So auch *Lüdenbach*, *StuB* 2010, S. 108 f.; a.A. *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. I, Rn. 61 und 63; *Kunath*, a.a.O. (Fn. 15), S. 167 f., die die Bruttomethode als ebenfalls zulässig ansehen. Zur Diskussion vgl. auch *Fink/Kunath*, *DB* 2010, S. 2348 f., sowie *Weigl/Weber/Costa*, *BB* 2009, S. 1064.

4.3. Berechnungsverfahren

Hinsichtlich des anzuwendenden versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens schreibt das Gesetz nur für wertpapiergebundene Zusagen⁷⁰ i. S. von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB die Bewertungsmethode vor.⁷¹ In Tz. 60 von *IDW RS HFA 30* werden grundsätzliche Anforderungen aufgestellt. Danach „sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden“ und Verpflichtungen gegenüber den mit unverfallbaren Ansprüchen ausgedienten Anwärtern sowie Leistungsempfängern „mit ihrem Barwert anzusetzen“. Bei Anwärtern „muss die Mittelansammlung grundsätzlich über die Aktivitätsperiode des einzelnen Versorgungsanwärters erfolgen.“ Insofern werden die bewährten Regeln aus der bisherigen *IDW St/HFA 2/1988* nahezu wörtlich übernommen.

Die Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, das als „projected unit credit method“ nach IFRS und US-GAAP sogar als einziges Verfahren vorgeschrieben ist, sieht der HFA als stets zulässig an. Einschränkungen erfährt jedoch das versicherungsmathematische Teilwertverfahren durch Tz. 61 von *IDW RS HFA 30*. Vor dessen Anwendung muss daher der Bilanzierende untersuchen und begründen, ob der Aufwand auch tatsächlich verursachungsgerecht über die Dienstzeit verteilt wird und dies nicht etwa durch Besonderheiten in der Versorgungszusage ausgeschlossen wird. Der HFA nennt hier als Beispiele für eine Unzulässigkeit der Anwendung des versicherungsmathematischen Teilwertverfahrens einmalige Entgeltumwandlungen oder eine Änderung der Zusage, die mit einer Minderung der künftigen Anwartschaftszuwächse verbunden ist. Im zuletzt genannten Fall behielte der Arbeitnehmer nach der Zusageänderung (aus arbeitsrechtlichen Gründen) zwar noch den bis dahin verdienten Versorgungsbesitzstand, aber ihm würden in der Zukunft nur noch geringere Zuwächse

70 Siehe Abschn. 4.6.

71 Bereits in der Begründung zum RefE des BilMoG vom 08.11.2007 (www.iasplus.com/europe/0711germanlawproposal.pdf) wird auf S. 109 ausgeführt: „Die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Verfahrens wird für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nicht vorgeschrieben.“

60 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 56; siehe auch *Kunath*, a.a.O. (Fn. 15), S. 171; *Thurnes/Vavra/Gielenkothen*, *DB* 2010, S. 2740.

61 *BT-Drucks.* 16/10067, S. 55.

62 Vgl. *Johannleweling*, *BetrAV* 2010, S. 452.

63 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 57.

als vor der Minderungsänderung oder sogar überhaupt keine Zuwächse mehr zugeteilt.

Der Grund für die vom HFA genannten Einschränkungen liegt in der Technik des Teilwertverfahrens: Hier wird zu jedem Bewertungsstichtag der vom Arbeitnehmer bis zur Pensionierung voraussichtlich erdienbare Erfüllungsbetrag ermittelt und versicherungsmathematisch in einen über die gesamte Dienstzeit gleichbleibenden Aufwand zerlegt. Bei den o.g. Beispielen ist sofort ersichtlich, dass sich der Versorgungsaufwand aber nicht konstant über die Dienstzeit verteilen darf.

4.4. Altersversorgungsverpflichtungen in Fremdwährung

Hat der Bilanzierende Betriebsstätten und/oder Tochterunternehmen, die in Nicht-EWU-Staaten belegen sind, und wurden gegenüber den dort Beschäftigten Altersversorgungszusagen erteilt, die bei Eintritt des Versorgungsfalles in fremder Währung zu erfüllen sind, ist fraglich, wie die für diese Fremdwährungsverpflichtungen im Jahres- bzw. Konzernabschluss zu bildenden Pensionsrückstellungen zu bewerten sind. Hinsichtlich des notwendigen Erfüllungsbetrags dürfte unstrittig sein, dass dieser auf Basis der landesspezifischen Erwartungen bezüglich der künftigen Lohn-, Gehalts- und Rentenverhältnisse sowie der im jeweiligen Staat geltenden Rechtslage zu ermitteln ist. Indes stellt sich vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts sowie der Gesetzeshistorie die Frage nach dem für die Diskontierung heranzuziehenden Zinssatz. § 253 Abs. 2 HGB differenziert mit Blick auf den Diskontierungszinssatz nicht nach der Währung, in der die der Rückstellung zugrunde liegende Verpflichtung zu erfüllen ist: Nach dem Wortlaut des Satzes 4 i.V. mit Satz 1 ist stets der grundsätzlich restlaufzeitentsprechende durchschnittliche, nach Maßgabe der RückAbzinsV ermittelte und bekannt gegebene Marktzinssatz anzuwenden. Die Deutsche Bundesbank ermittelt die Zinssätze auf Grundlage einer Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve (§§ 1, 2 und 7 RückAbzinsV). § 253 Abs. 2 HGB i.d.F. des RefE des BilMoG hatte neben der Laufzeit- noch eine Währungskongruenz des Diskontierungszinssatzes vorgesehen. Die Anforderung der Währungskongruenz wurde allerdings im weiteren Verlauf

des Gesetzgebungsverfahrens aus Vereinfachungsgründen aufgegeben und war schon im RegE nicht mehr enthalten.⁷² Mithin lässt sich aus dem Gesetz keine Pflicht ableiten, zur Diskontierung von Rückstellungen für in fremder Währung zu erfüllende Verpflichtungen einen währungskongruenten Zinssatz anzuwenden. Dem steht auch nicht die Begründung des RegE entgegen, wonach „der Abzinsungszinssatz nach den Vorgaben des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB selbst zu ermitteln oder von privaten Anbietern zu beziehen“ ist, „wenn die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungszinssatzes zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt“⁷³. Ungeachtet dessen kann es vor dem Hintergrund einer oftmals (zumindest theoretisch) bestehenden hohen Korrelation zwischen der Kosten- und Preisentwicklung in einem Staat sowie dem dort herrschenden Zinsniveau im Sinne eines true and fair view sachgerecht sein, einen währungskongruenten (und zudem laufzeitkongruenten) Diskontierungszinssatz zu verwenden.⁷⁴ Dieser muss indes die Anforderung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB erfüllen, d.h. es muss sich um einen durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Jahre handeln. Hinsichtlich der Restlaufzeit gilt die Vereinfachungsregelung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB entsprechend.

4.5. Bewertung von Deckungsvermögen

Erfüllt ein Vermögensgegenstand die Voraussetzungen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB (Insolvenzfestigkeit, Zweckexklusivität), ist er fortan als Deckungsvermögen nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert i.S. von § 255 Abs. 4 HGB zu bewerten. Sowohl eine Zuschreibung zum bisherigen Buchwert bei Designation als auch künftige Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts sind erfolgswirksam zu erfassen. Kapitalgesellschaften haben dabei § 268 Abs. 8 Satz 3 i.V. mit Satz 1 HGB zu beachten, wonach eine Ausschüttungssperre besteht,

soweit der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens abzüglich korrespondierender passiver latenter Steuern die (historischen⁷⁵) Anschaffungskosten des jeweiligen Vermögensgegenstands übersteigt.⁷⁶ Die Differenzen sind für jeden Vermögensgegenstand einzeln zu bestimmen; nur die positiven Differenzen fließen in die Bemessung des ausschüttungsgesperreten Betrags ein.⁷⁷ Bei Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrags (vgl. § 291 Abs. 1 AktG) gilt anstelle der Ausschüttungssperre eine Abführungssperre (vgl. § 301 Satz 1 AktG). Bei Personenhandelsgesellschaften – auch solchen i.S. von § 264a Abs. 1 HGB – kommt eine Ausschüttungssperre nicht zur Anwendung;⁷⁸ allerdings ist ggf. ein Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten zu beachten (vgl. § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB), worüber gem. § 264c Abs. 2 Satz 9 HGB im Anhang zu berichten ist.

Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts richtet sich nach der Bewertungshierarchie in § 255 Abs. 4 HGB. Nach dessen Satz 1 entspricht der beizulegende Zeitwert auf der ersten Stufe dem Preis, der am Bewertungsstichtag auf einem aktiven Markt für den betreffenden Vermögensgegenstand zustande gekommen ist.⁷⁹ Existiert ein solcher Preis nicht, ist der beizulegende Zeitwert nach Satz 2 auf der zweiten Stufe mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden (vor allem Vergleichs- oder Kapitalwertverfahren, Optionspreismodelle) zu ermitteln. Ist auch dies (ausnahmsweise) nicht oder nicht mehr verlässlich möglich, sind nach Satz 3 auf der dritten und letzten Stufe die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstands unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips fort-

⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/12407, S. 87.

⁷⁶ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 69. Zu den Auswirkungen einer Entwidmung von bislang zum Deckungsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen auf deren Bewertung sowie die Ausschüttungssperre siehe IDW RS HFA 30, Tz. 70.

⁷⁷ Vgl. Kunath, a.a.O. (Fn. 15), S. 175.

⁷⁸ Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. N, Rn. 4; Marx/Dallmann, Stbg 2010, S. 454.

⁷⁹ Zu den Kriterien eines aktiven Marktes siehe IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2), WPg Supplement 2/2010, S. 67 f. = FN-IDW 2010, S. 159 f., Tz. 39 ff.

⁷² Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 54.

⁷³ Beide Zitate ebenda.

⁷⁴ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 66.

zuführen.⁸⁰ Diese letzte Stufe der Bewertungshierarchie findet regelmäßige Anwendung bei der Bewertung von Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen. Hierzu stellt IDW RS HFA 30 klar, dass die fortgeführten Anschaffungskosten und damit der beizulegende Zeitwert mit dem steuerlichen Aktivwert⁸¹ übereinstimmen.⁸²

4.6. Wertpapiergebundene Zusagen

§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB enthält eine besondere Bewertungsregelung für Verpflichtungen aus sog. wertpapiergebundenen Versorgungszusagen. Danach sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen, soweit sich deren Höhe ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, mit diesem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere anzusetzen. Diese Regelung ist eine begrüßenswerte Reaktion des Gesetzgebers auf eine Form von Altersversorgungsplänen, die in den letzten Jahren starke Verbreitung erfahren hat.⁸³ Bei diesen Zusagen liegt eine Abhängigkeit (ggf. von Teilen) der Versorgungsleistung vom Wert eines Anlageinstruments vor. Die durch das BilMoG eingeführte Regelung bietet (wenigstens dann) eine sinnvolle Bewertungslösung an, wenn das Anlageinstrument zu den Wertpapieren i. S. von § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB gehört.⁸⁴

Die Anwendung von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB setzt nicht voraus, dass der Bilanzierende die Wertpapiere, deren beizulegender Zeitwert den Umfang der Leistungen an den Versorgungsberechtigten determiniert, selbst im Bestand hält; entscheidend ist allein, dass die betreffenden Wertpapiere dem Wertpapierbegriff von § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB genügen.⁸⁵ Obwohl es sich

bei Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung formal nicht um Wertpapiere in diesem Sinne handelt, sind Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln.⁸⁶ Schließlich gilt die Regelung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB auch für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, vor allem für Verpflichtungen des Bilanzierenden aus Zeitwertkonten.⁸⁷

Es ist zu beachten, dass das Gesetz ausdrücklich nach Leistungsteilen verlangt, die (mit Ausnahme eines garantierten Mindestbetrags) *ausschließlich* vom beizulegenden Zeitwert eines Wertpapiers abhängen. Damit scheiden z. B. Leistungsteile aus, die eine Verrentungspflicht enthalten; denn hier besteht über das Wertpapier hinaus auch z. B. eine Abhängigkeit von der eingerechneten Lebenserwartung. Soweit bei Leistungen eine ausschließliche Verbindung zum Wertpapier identifiziert werden kann, wird dafür auch kein versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren benötigt. IDW RS HFA 30 gibt unter Tz. 76 in einem Entscheidungsbaum umfassende Hilfestellung zur bilanziellen Behandlung, vor allem zum Zusammenhang mit Deckungsvermögen und mit Bewertungseinheiten i. S. von § 254 HGB.

Leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen führen zu wertpapiergebundenen Zusagen, wobei der HFA auch klarstellt, was unter Leistungskongruenz zu verstehen ist:⁸⁸ Sie ist die Deckungsgleichheit zwischen den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten aus der Zusage einerseits und an den Arbeitgeber aus dem Versicherungsvertrag andererseits, jeweils hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe. Die Bilanzierung leistungskongruenter Rückdeckungsversicherungen nach HGB i. d. F. des BilMoG ist eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen handelsrechtlichen Behandlung, denn bisher galt bei Leistungskongruenz nach HGB a. F., dass „[d]er Wert des Aktivpostens ... den Buchwert

der korrespondierenden Pensionsverpflichtung nicht übersteigen“⁸⁹ darf.

4.7. Fehlbetrag aus mittelbaren Verpflichtungen

Nach Art. 28 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 6 EGHGB ist die Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechts bei mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen an die Anhangangabe eines ggf. vorliegenden Fehlbetrags geknüpft. Angabepflichtig ist somit der (zulässigerweise) nicht gebildete Teil der Pensionsrückstellungen. Der Fehlbetrag bei mittelbaren Verpflichtungen ergibt sich als „Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen beim Bilanzierenden und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung“⁹⁰.

Es ist zudem zulässig, bei der Ermittlung exakter⁹¹ vorzugehen, indem bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags die vom Versorgungsträger angewandte Methodik zur Verteilung des Aufwands auf die Dienstzeit übernommen wird. Voraussetzung dafür ist indes, dass diese Methodik ein versicherungsmathematisches Verfahren darstellt, welches auch den Anforderungen der Tz. 60 f. von IDW RS HFA 30 genügt.

5. Stetigkeit

Ein Ansatzwahlrecht besteht für Altersversorgungsverpflichtungen für die in Art. 28 Abs. 1 EGHGB genannten Altzusagen und für Unterdeckungen bei mittelbaren Verpflichtungen. Während bis zum Inkrafttreten des BilMoG in der Rechnungslegungspraxis eine sehr heterogene Ausübung dieser Ansatzwahlrechte zu beobachten war und vor allem keine Verpflichtung zur Nachholung bestand,⁹² ist seit Inkrafttreten des BilMoG die Ansatzstetigkeit nach § 246 Abs. 3 HGB zu beachten.

⁸⁰ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 68.

⁸¹ Vgl. R 4b Abs. 3 Satz 5 EStR 2008, H 6 a Abs. 23 EStH 2008.

⁸² Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 68.

⁸³ Hier ist das HGB fortschrittlicher als IAS 19. Schon seit längerer Zeit wird von IFRS-Bilanzierenden beklagt, dass die in IAS 19 vorgeschriebene Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens nicht sinnvoll ist, wenn in einer „Defined-Benefit“-Zusage die Versorgungsleistung akzessorisch zu einem Vermögen Gegenstand oder einem Index ist.

⁸⁴ Eine nicht abschließende Auflistung konkreter Anlagearten enthält IDW RS HFA 30, Tz. 73.

⁸⁵ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 72.

⁸⁶ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 74; so auch Ernst/Seidler, BB 2009, S. 767, Fn. 9.

⁸⁷ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 77; siehe auch BT-Drucks. 16/12407, S. 85.

⁸⁸ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 74.

⁸⁹ Berichterstattung über die 196. Sitzung des HFA am 02.03.2005, FN-IDW 2005, S. 333.

⁹⁰ IDW RS HFA 30, Tz. 78.

⁹¹ Der Wunsch nach der Zulässigkeit exakter Ermittlungen des Fehlbetrags war eine der Hauptanmerkungen der Pensionsaktuarien zu IDW ERS HFA 30; vgl. Hagemann/Oecking/Wunsch, DB 2010, S. 1021; Johannleweling, BetrAV 2010, S. 451; Lucius/Veit, BB 2010, S. 235.

⁹² Vgl. ADS, 6. Aufl., Stuttgart 1995 ff., § 249 HGB, Rn. 92.

Die mit dem BilMoG gesetzlich normierte Ansatzstetigkeit bedingt eine stetige Ausübung der o.g. Ansatzwahlrechte.⁹³ Einmal gebildete Rückstellungen für Altzusagen und mittelbare Verpflichtungen sind in Folgejahren fortzuführen, soweit der Grund für ihre Bildung nicht entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB). Ein Ansatzwahlrecht besteht bezüglich dieser Verpflichtungen nach erstmaliger Passivierung somit nicht mehr. Die Rückstellungen für diese Verpflichtungen sind aufgrund des Stetigkeitsgebots auch in Folgejahren um die neu erworbenen Ansprüche der Berechtigten zu erhöhen. Eine Durchbrechung der Ansatzstetigkeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§§ 246 Abs. 3 Satz 2, 252 Abs. 2 HGB). IDW ERS HFA 38 nennt hierzu als mögliche Durchbrechungsgründe:⁹⁴

- Die Durchbrechung der Ansatzstetigkeit im Jahresabschluss erfolgt zur Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungsrichtlinien oder
- die Durchbrechung der Ansatzstetigkeit vermittelt unter Beachtung der GoB ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Während bei dem erstgenannten Durchbrechungsgrund ein Wechsel sowohl von Ausübung zu Nicht-Ausübung (des Passivierungswahlrechts) als auch umgekehrt möglich ist, kann der zweite Durchbrechungsgrund nur in eine Richtung, nämlich von bisheriger Nicht-Passivierung zu Passivierung ausgeübt werden, da nur Letztere den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden verbessert. Faktisch kann somit nach Inkrafttreten des BilMoG das Ansatzwahlrecht nur einmal ausgeübt werden, da ein Zurückwechseln zur Nicht-Passivierung an der sachlichen Rechtfertigung (Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) scheitern würde.⁹⁵

Die Ausübung des Ansatzwahlrechts sollte zweckmäßigerweise für den Gesamtbestand an Verpflichtungen einheitlich vorgenommen werden; eine Differenzierung verschiedener Verpflichtungsarten ist indes zulässig, soweit nicht gegen den Grundsatz verstoßen wird, gleichartige Sachverhalte gleich zu behandeln (sog. sachliche Stetigkeit).⁹⁶ Die differenzierte Ausübung des Ansatzwahlrechts von art- und funktionsverschiedenen Sachverhalten kann beispielsweise anhand des Status des Versorgungsberechtigten (Anwärter oder Rentner) oder anhand lokaler Tätigkeitsschwerpunkte (inländische bzw. ausländische Zweigniederlassungen) erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist diese zulässige Differenzierung auch für den Konzernabschluss, da sie konzerneinheitlich vorzunehmen ist.⁹⁷

Wurde in Geschäftsjahren vor erstmaliger Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG das Ansatzwahlrecht nicht ausgeübt, d. h. auf eine Passivierung verzichtet, darf daran auch festgehalten werden, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Inkrafttreten des BilMoG) das Ansatzwahlrecht ausgeübt wird.⁹⁸ Wird das Ansatzwahlrecht auch bei der erstmaligen Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG nicht ausgeübt, darf sich der Bilanzierende dennoch in einem späteren Geschäftsjahr unter Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes für eine Passivierung entscheiden,⁹⁹ da die Passivierung zu einer verbesserten Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Bilanzierenden beiträgt (§ 246 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 252 Abs. 2 HGB).¹⁰⁰ Es bleibt abzuwarten, wie die Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis mit der Auslegung der Ansatzstetigkeit in derartigen Fällen umgehen wird.¹⁰¹

Neben der Ansatzstetigkeit ist auch die schon vor dem BilMoG existierende Bewertungsstetigkeit zu beachten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Danach ist ein einmal gewähltes Berechnungsverfahren beizubehalten. Eine vom Gesetzgeber durch

die geänderten Bewertungsvorschriften in § 253 Abs. 2 HGB ganz bewusst herbeigeführte Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit resultiert aus der Umstellung auf das HGB i. d. F. des BilMoG. Hier hat der Bilanzierende ein den aktuellen Bewertungsvorschriften adäquates Berechnungsverfahren zu wählen, das nicht dem in der Rechnungslegungspraxis vor BilMoG zumeist auch in der Handelsbilanz verwendeten Berechnungsverfahren nach § 6a EStG entsprechen wird.¹⁰² Die Bilanzierenden haben damit ab dem Geschäftsjahr 2010 ein gegenüber dem Vorjahresabschluss geändertes Berechnungsverfahren anzuwenden.¹⁰³ Dieses Berechnungsverfahren ist in den Folgejahren beizubehalten. Eine Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit ist nur bei Vorhandensein eines begründeten Ausnahmefalls zulässig.¹⁰⁴

Die Bewertungsstetigkeit gilt nicht nur für ein einmal gewähltes Berechnungsverfahren, sondern auch für die Inanspruchnahme von Vereinfachungsregelungen bei der Bewertung, wie dies in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB in Form der Annahme einer pauschalen durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren für die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes ermöglicht wird. Sollte sich jedoch im Zeitablauf die Zahl der Versorgungsberechtigten so stark verringern, dass ein Übergang auf die Zinssätze der tatsächlichen Restlaufzeiten sinnvoll wäre, so handelt es sich bei dieser Anwendung der Empfehlung aus Satz 2 der Tz. 57 von IDW RS HFA 30 um eine zulässige Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit, da hierdurch ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden vermittelt wird.

Die jährlich vorzunehmenden Anpassungen der Bewertungsparameter zur Bestimmung des notwendigen Erfüllungsbetrags unterliegen nicht dem Stetigkeitsgebot, da es sich hier nicht um Bewertungsmethoden, sondern um die Bestimmung von Parametern einer Methode handelt.¹⁰⁵

93 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 80.

94 Vgl. Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 38), WPg Supplement 3/2010, S. 90 = FN-IDW 2009, S. 340, Tz. 14. Die anderen dort angeführten Durchbrechungsgründe sind auf den diskutierten Fall nicht anwendbar.

95 Vgl. Bertram, a.a.O. (Fn. 17), § 249 HGB, Rn. 79.

96 Vgl. IDW ERS HFA 38, Tz. 4.

97 Vgl. Kap. 8.

98 Vgl. IDW ERS HFA 38, Tz. 16.

99 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 79.

100 Vgl. IDW ERS HFA 38, Tz. 16.

101 Vgl. zur Diskussion Fey/Ries/Lewe, BB 2010, S. 1011 ff.

102 Zur Zulässigkeit der Anwendung des steuerlichen Teilwertverfahrens in der Handelsbilanz vor BilMoG vgl. Bertram, DB 2006, S. 350.

103 Vgl. Abschn. 4.3.

104 Vgl. IDW ERS HFA 38, Tz. 14.

105 Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 81.

6. Ausweis

6.1. Bilanz

Altersversorgungsverpflichtungen sind in der Bilanz von Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. von § 264 a Abs. 1 HGB als Pensionsrückstellungen auszuweisen (§ 266 Abs. 3 B.1. HGB). Auch für die übrigen nach HGB rechnungslegungspflichtigen Kaufleute haben sich hierzu entsprechende GoB herausgebildet, da der separate Ausweis dieser langfristigen Verpflichtungen regelmäßig unter das Gebot der „hinreichenden Aufgliederung“ i. S. von § 247 Abs. 1 HGB fällt.¹⁰⁶

Im Falle der Verrechnung von Deckungsvermögen mit Altersversorgungsverpflichtungen erfolgt der Ausweis eines passiven Saldobetrags ebenfalls unter den Pensionsrückstellungen, auch wenn der Begriff den tatsächlichen Inhalt nicht vollständig wiedergibt. Zulässig wäre auch eine Anpassung der Postenbezeichnung (z. B. „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Verrechnung des Deckungsvermögens“) unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 1 und 6 HGB.¹⁰⁷ Ergibt sich aus der Saldierung von Altersversorgungsverpflichtungen und Deckungsvermögen ein Aktivüberhang, ist dieser als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ als letzter Posten auf der Aktivseite auszuweisen (§ 266 Abs. 3 E. HGB).¹⁰⁸

6.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Gesetzgeber hat mit § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB sowie der bei Deckungsvermögen zu beachtenden Vorschrift des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB einen differenzierten GuV-Ausweis angeordnet. Hierzu nimmt *IDW RS HFA 30* eine Analyse der Bestimmungsgrößen für den jährlichen aus den Altersversorgungsverpflichtungen resul-

tierenden Ergebniseffekt vor und identifiziert folgende Determinanten:¹⁰⁹

- (1) Dienstzeitaufwand der Periode,
- (2) Änderung der Lohn-, Gehalts- oder Rententrends und der biometrischen Bewertungsparameter,¹¹⁰
- (3) Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten,
- (4) Rückstellungsveränderungen im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen,
- (5) Auf-/Abzinsung der Rückstellungen,
- (6) Änderung des Diskontierungszinssatzes,
- (7) Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und
- (8) laufende Erträge des Deckungsvermögens.

Die ersten vier Effekte schlagen sich (zweifelloso) im operativen Ergebnis nieder. Unstrittig ist auch, dass der Auf-/Abzinsungseffekt dem Finanzergebnis zuzuordnen ist; dies folgt aus § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB, wonach Nettoerträge aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Nettoaufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen sind.¹¹¹ Dies gilt nach Auffassung des HFA freilich nicht für die erstmalige Einbuchung einer (Pensions-)Rückstellung, da dabei nach der sog. Nettomethode, d. h. bei Einbuchung des (Personal-)Aufwands i. H. des Erfüllungsbetrags, kein GuV-relevanter Abzinsungsertrag anfällt und somit auch kein Ausweisproblem auftritt.¹¹²

Der Ausweis der Auf-/Abzinsung der Rückstellungen (fünfter Einflussfaktor) im Finanzergebnis ist im internationalen Vergleich durchaus bemerkenswert, weil

nach IAS 19 eine Erfassung im operativen Ergebnis zulässig ist.¹¹³ Nach US-GAAP ist der Zinseffekt – abweichend vom HGB und den IFRS – sogar zwingend im operativen Ergebnis enthalten.¹¹⁴

Soweit nicht bereits gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB eine Verrechnung erfolgt ist, dürfen nach *IDW RS HFA 30*, Tz. 87, die Ergebniseffekte aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens (Einflussfaktoren (6), (7) und (8) in obiger Aufzählung) alternativ im operativen oder im Finanzergebnis ausgewiesen werden.¹¹⁵ Diese Entscheidung für ein solches, grundsätzlich stetig auszuübendes Ausweiswahlrecht dürfte davon getragen sein, dass sich u. a. in Abhängigkeit von der Art des Deckungsvermögens für beide Ausweisalternativen gute Argumente finden lassen. Handelt es sich etwa bei dem Deckungsvermögen um nicht finanzielle Vermögensgegenstände (z. B. nicht betriebsnotwendige Immobilien), so erscheint eine Erfassung der Zeitwertänderungen sowie der laufenden Erträge im operativen Ergebnis nahe liegend. Hingegen bietet sich im Falle von Deckungsvermögen, das (überwiegend) in Form von Finanzinstrumenten besteht, ein Ausweis der Ergebniseffekte im Finanzergebnis an. Auch lassen sich hinsichtlich der Ergebniswirkung von Zinssatzänderungen beide Ausweisvarianten rechtfertigen.¹¹⁶ Jedenfalls lässt sich nach Auffas-

¹⁰⁶ Vgl. Bertram, a.a.O. (Fn. 17), § 247 HGB, Rn. 117; ADS, a.a.O. (Fn. 92), § 247 HGB, Rn. 50.

¹⁰⁷ Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. C, Rn. 75.

¹⁰⁸ Zur Frage, wie vorzugehen ist bei Nichtausübung des Passivierungswahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB und gleichzeitigem Vorhandensein von Deckungsvermögen, vgl. Abschn. 3.2.2.4.

¹⁰⁹ Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 88.

¹¹⁰ Hierunter sind alle Effekte aufgrund von Parameteränderungen mit Ausnahme der Effekte aufgrund von Änderungen des Diskontierungszinssatzes zu subsumieren; vgl. Abschn. 4.1.

¹¹¹ Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 86. § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB ist hilfreich für die Lösung des Ausweisproblems, wirft aber im Detail einige Zweifelsfragen auf; vgl. dazu Roß/Philippsen, DB 2010, S. 1252 ff.

¹¹² Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 59, sowie bereits Abschn. 4.2. Zum kontroversen Diskussionsstand im Schrifttum siehe den Überblick bei Roß/Philippsen, DB 2010, S. 1252 ff.

¹¹³ Vgl. Ellrott/Rhiel, in: Beck Bil-Komm., 7. Aufl., München 2010, § 249 HGB, Rn. 297, die darauf hinweisen, dass ein separater Ausweis des Saldos aus Zinsanteil auf die DBO und der (erwarteten) Erträge auf die „plan assets“ als Zinsaufwand ebenfalls möglich ist; ferner Eppinger/Zeyer, IRZ 2010, S. 257.

Indes ist beim IASB eine Änderung beabsichtigt, die zu einer Angleichung an das HGB führen würde: Siehe Tz. 119A(b) von ED 2010/3 „Defined Benefit Plans – Proposed amendments to IAS 19“, wonach das Nettozinsergebnis als Teil der Finanzierungskosten auszuweisen ist; vgl. z. B. Rhiel, StuB 2010, S. 135.

¹¹⁴ Vgl. Eppinger/Zeyer, IRZ 2010, S. 257.

¹¹⁵ Kritisch hierzu Hagemann/Oecking/Wunsch, DB 2010, S. 1025; Lucius/Veit, BB 2010, S. 238.

¹¹⁶ Zu einer Argumentation für einen Ausweis im operativen Ergebnis siehe Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. I, Rn. 91 f. Ebenfalls für einen Ausweis im Personalaufwand noch Lüdenbach/Hoffmann, StuB 2009, S. 297. Für ein Ausweiswahlrecht zwischen Personal- und Zinsaufwand dagegen Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 2. Aufl., Herne 2011, § 275 HGB, Rn. 43 f.

sung des HFA aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB) kein zwingender Ausweis der Ergebniseffekte im Finanzergebnis ableiten. Das Ausweiswahlrecht darf allerdings für alle drei genannten Komponenten nur einheitlich ausgeübt werden. Im Anhang ist über die Ausübung des Ausweiswahlrechts zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

7. Anhangangaben

§ 285 Nr. 24 HGB verlangt von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 HGB) im Anhang die Angabe des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens sowie der grundlegenden Annahmen der Bewertung. Hierzu sind Angaben zum angewandten Zinssatz, zu Lohn-, Gehalts- und Rententrends sowie den zugrunde liegenden Annahmen erforderlich. Die Angabe des Zinssatzes erfordert auch die Angabe, ob die Vereinfachungsregelung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (pauschale Verwendung des 15-Jahres-Zinssatzes für alle Verpflichtungen) angewandt wurde. Soweit eine Gruppenbildung erfolgt, d.h. für abgrenzbare Teilbestände der Verpflichtungen unterschiedliche Bewertungsparameter verwendet werden, wird die Angabe von Spannweiten ausreichend sein.¹¹⁷ Eine Begründung für das angewandte Berechnungsverfahren sowie die angesetzten Bewertungsparameter ist demgegenüber nicht erforderlich.¹¹⁸

Artikel 28 Abs. 2 EGHGB verlangt die Angabe eines Fehlbetrags aufgrund der Nicht-Passivierung von sog. Altzusagen und Unterdeckungen bei mittelbaren Verpflichtungen. Soweit in der Bilanz für einen Fehlbetrag aus mittelbaren Verpflichtungen keine Pensionsrückstellungen angesetzt sind, weil nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passivierungspflichtige Verpflichtungen vorliegen, sind für die Berechnung des Fehlbetrags dieser Verpflichtungen die Angaben nach § 285 Nr. 24 HGB vorzunehmen. Eine Angabepflicht für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen,

für die kein Fehlbetrag vorliegt, besteht nicht (keine Negativanzeige).¹¹⁹ Bei mittelbaren Verpflichtungen, deren Erfüllung über Zusatzversorgungskassen erfolgt, ist die Quantifizierung eines Fehlbetrags häufig nicht möglich. Für derartige Fälle eröffnet *IDW RS HFA 30* die Möglichkeit, durch entsprechende qualitative Angaben den Anhangangabepflichten nachzukommen.¹²⁰

Weitere Anhangangabepflichten im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen entstehen beim Vorliegen von Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit wertpapiergebundenen Altersversorgungsverpflichtungen (§ 285 Nr. 23 HGB), bei Vorliegen von Deckungsvermögen zur vorgenommenen Saldierung in Bilanz und GuV (§ 285 Nr. 25 HGB) sowie zu einer bestehenden Ausschüttungssperre (§ 285 Nr. 28 HGB). Da der handelsrechtliche Wertansatz von Pensionsrückstellungen künftig regelmäßig höher ausfallen dürfte als der steuerliche Wertansatz und dementsprechend abzugsfähige temporäre Differenzen i.S. von § 274 Abs. 1 HGB entstehen, sind bei deren Aktivierung und/oder Verrechnung mit zu versteuernden temporären Differenzen die Anhangangabepflichten zu latenten Steuern (§ 285 Nr. 29 HGB) zu beachten.

8. Besonderheiten im Konzernabschluss

Nach § 298 Abs. 1 HGB sind die Vorschriften nach §§ 249 Abs. 1 Satz 1 und 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von Pensionsrückstellungen für die Konzernrechnungslegung entsprechend anzuwenden. Auch die Übergangsvorschriften in Art. 28 bzw. Art. 48 EGHGB sind im Konzernabschluss gleichermaßen anwendbar, so dass im Konzernanhang zulässigerweise nicht passivierte Beträge stets anzugeben sind. Insofern gelten die in *IDW RS HFA 30* mit Bezug auf den Jahresabschluss dargelegten Auslegungen ebenfalls für den Konzernabschluss.

Klarstellend wird in *IDW RS HFA 30*, Tz. 105, darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der konzerneinheitlichen Bilanzierung (§ 300 Abs. 2 HGB) und

Bewertung (§ 308 Abs. 1 HGB) nicht die Berücksichtigung unterschiedlicher biometrischer Gegebenheiten und unterschiedlicher Bewertungsannahmen für unterschiedliche Kollektive von Versorgungsberechtigten (beispielsweise Arbeitnehmer ausländischer Tochterunternehmen) ausschließen. Es erscheint hier vielmehr geboten, den jeweiligen (Landes-)Gegebenheiten durch Verwendung differenzierter Bewertungsannahmen für sachlich sinnvoll abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten angemessen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der sachlichen Stetigkeit liegt in derartigen Konstellationen nicht vor, da das Kriterium der Gleichartigkeit nicht erfüllt ist.¹²¹

Eine Besonderheit enthält § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB für die Bewertung von im Zuge eines Unternehmenserwerbs in Form eines Anteilserwerbs (share deal) übernommenen Altersversorgungsverpflichtungen. Als Ausnahmeregelung zu dessen Satz 2, wonach u.a. Schulden für Zwecke der Kapitalkonsolidierung bzw. Kaufpreisallokation mit ihrem beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind, sind Rückstellungen – also auch Pensionsrückstellungen – mit den Werten zu berücksichtigen, die sich nach Maßgabe von § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 HGB ergeben.¹²² Bei diesen Werten handelt es sich nicht um beizulegende Zeitwerte i.S. von § 255 Abs. 4 HGB (der Pensionsrückstellungen), weil bei deren Bestimmung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht ein Stichtagsmarktzinssatz, sondern ein durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre für die Diskontierung anzuwenden ist. Durch die Ausnahmeregelung soll verhindert werden, dass die anderenfalls zu ermittelnden beizulegenden Zeitwerte bereits am ersten auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlusstag wieder an die Werte nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB angepasst werden müssen.¹²³

117 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 90.

118 Vgl. *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, a.a.O. (Fn. 25), Abschn. I, Rn. 114. Anders noch § 285 Nr. 24 HGB i. d. F. des RefE des BilMoG.

119 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 93.

120 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 94.

121 Vgl. *IDW ERS HFA 38*, Tz. 4.

122 Vgl. *IDW RS HFA 30*, Tz. 106.

123 Vgl. BT-Drucks. 16/12407, S. 90.

9. Konsolidierung externer Versorgungsträger

Nicht in IDW RS HFA 30 ist die Frage adressiert, ob Unterstützungskassen und andere Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, -kassen) nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB als Tochterunternehmen bzw. Zweckgesellschaft in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Nach alter Rechtslage scheiterte eine Konsolidierung eines nur für den Bilanzierenden eingerichteten externen Versorgungsträgers in aller Regel bereits daran, dass dieser nicht die Unternehmenseigenschaft erfüllte.¹²⁴ War der betreffende externe Versorgungsträger ausnahmsweise als Unternehmen zu qualifizieren und grundsätzlich nach § 290 HGB a. F. zu konsolidieren, konnte nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss verzichtet werden, weil erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Versorgungsträgers nachhaltig beeinträchtigten.¹²⁵

Diese beiden Argumentationsstränge führen nach HGB i. d. F. des BilMoG nicht mehr zu dem Ergebnis eines Konsolidierungsverbots bzw. -wahlrechts hinsichtlich eines externen Versorgungsträgers: Solche Einrichtungen werden i. d. R. die Legaldefinition einer Zweckgesellschaft erfüllen. Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 HGB sind Zweckgesellschaften Unternehmen, die der Erreichung eines eng begrenzten und genau bestimmten Ziels des Mutterunternehmens dienen und bei denen das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens trägt. Abgesehen von der fehlenden Unternehmenseigenschaft sind die hier genannten Voraussetzungen erfüllt. Nach Satz 2 der Vorschrift können Zweckgesellschaften neben Unternehmen auch sonstige juristische Personen

des Privatrechts sein, zu denen auch nur für die (sonstigen) Konzernunternehmen eingerichtete Versorgungseinrichtungen gehören.

Das Konsolidierungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB kann für Zweckgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden.¹²⁶ Zwar besteht aus der Sicht des Mutterunternehmens formalrechtlich im Regelfall eine Zugriffsbeschränkung auf das Vermögen der Einrichtung. Für die Einbeziehungspflicht bezüglich Zweckgesellschaften kommt es auf diese Zugriffsbeschränkung – wie auch auf die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Geschäftsführung – indes nicht an. An die Stelle der Zugriffsmöglichkeiten auf das Vermögen, die § 296 HGB für Beteiligungsverhältnisse voraussetzt, tritt bei Zweckgesellschaften ihre rechtliche Gestaltung, die dazu führt, dass die Mehrheit der Risiken und Chancen ihres Vermögens automatisch ohne besonderen Zugriff unwiderruflich dem Mutterunternehmen zusteht. So dient bei den Versorgungseinrichtungen das hier vorhandene Vermögen zwingend der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen der Konzernunternehmen, und positive und negative Wertentwicklungen des Kassenvermögens treffen daher zwangsläufig das Trägerunternehmen.¹²⁷

Folglich müssen nur für den Bilanzierenden eingerichtete externe Versorgungsträger i. d. R. nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB als Zweckgesellschaft künftig (voll-)konsolidiert werden. Fraglich ist, ob vor diesem Hintergrund die von dem externen Versorgungsträger abgedeckten Altersversorgungsverpflichtungen aus Konzernsicht noch als mittelbare Verpflichtungen anzusehen sind mit der Konsequenz, dass nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Durch die Konsolidierung der Versorgungseinrichtung ändert sich nichts an dem gewählten externen Durchführungsweg der Altersversorgung; mittelbare Versorgungszusagen eines Trägerunternehmens werden im Konzernabschluss nicht zu unmittelbaren Zusagen des Mutterunternehmens, sondern bleiben rechtlich mittelbare Zusagen. Mithin führt eine sachgerechte Auslegung des

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nunmehr dazu, dass die Versorgungsverpflichtungen nur insoweit zu passivieren sind, als diesem konsolidierungspflichtiges (Rein-)Vermögen des Versorgungsträgers gegenübersteht. Für diesen Betrag übersteigende Versorgungsverpflichtungen besteht ein Passivierungswahlrecht. Soweit im Konzernabschluss das Vermögen der Versorgungseinrichtung als Deckungsvermögen i. S. von § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB zu qualifizieren ist, ist es mit dem beizulegenden Zeitwert (§ 298 Abs. 1 i. V. mit § 255 Abs. 4 HGB) zu bewerten (§ 298 Abs. 1 i. V. mit § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) und mit den korrespondierenden Verpflichtungen zu saldieren.¹²⁸

10. Ausblick

Mit der erstmaligen Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG wird die bislang überwiegend von steuerlichen Vorgaben geprägte handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen grundlegend geändert und einer der (zu Recht) gewichtigsten Kritikpunkte gegenüber dem „altergebrachten“ deutschen Handelsrecht beseitigt. Die Berücksichtigung von erwarteten Preis- und Kostensteigerungen sowie marktnaher Diskontierungszinssätze wird in der Mehrzahl der Fälle zur Aufdeckung signifikanter stiller Lasten in den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen führen.

Mit IDW RS HFA 30 steht eine erfreulicherweise auf sehr breite Akzeptanz gestoßene Interpretation wesentlicher Fragen zur Anwendung der neuen Vorschriften zur Verfügung.¹²⁹ Die Thematik der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen bietet freilich derart viele Facetten, dass in IDW RS HFA 30 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht alle Zweifelsfragen angesprochen werden konnten. Daher ist die Prognose, dass sich der HFA auch in Zukunft mit handelsrechtlichen Rechnungslegungsfragen im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen befassen wird, nicht allzu gewagt. IDW RS HFA 30 bietet aber ein solides Fundament, um künftige Zweifelsfragen zu beantworten.

124 Vgl. Stellungnahme des Sonderausschusses Bilanzrichtlinien-Gesetz: Zur Aufstellungspflicht für einen Konzernabschluß und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises (St/SAB I/1988), WPg 1988, S. 341 = FN-IDW 1988, S. 182 f., Abschn. I.4.

125 Vgl. Förschle/Deubert, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., München 2006, § 296 HGB, Rn. 11.

126 Vgl. DRS 19 (near final Standard), Tz. 86, A7 und A12.

127 Vgl. Förschle/Deubert, in: Beck Bil-Komm., 7. Aufl., München 2010, § 296 HGB, Rn. 12.

128 So auch DRS 19 (near final Standard), Tz. 47 und A7.

129 Zustimmend auch Lucius/Thurnes, BB 2010, S. 3016.